



Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Kirschenfeldschule Nehren e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Kirschenfeldschule Nehren“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister wird dem Namen die Abkürzung e.V. hinzugefügt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nehren.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, sowie

- bedürftige Schülerinnen und Schülern bei geplanten Veranstaltungen der Schule zu unterstützen
- die finanzielle Unterstützung von Ehrenämtern der Kirschenfeldschule
- die Unterstützung der weiteren Entwicklung der Kirschenfeldschule
- die Schulhofgestaltung sowie die Instandhaltung der vorhandenen Spielgeräte
- die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren Mittel hinaus zu ermöglichen
- Veranstaltungen der Schule und Klassen zu unterstützen

§ 3 Gemeinnützigkeit (Steuerbegünstigung)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Es ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für einen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Ehrenamt). Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, sofern sie voll geschäftsfähig ist, oder eine juristische Person sein, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, über die der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu entrichten.
5. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
6. Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - einem/einer Vorsitzenden
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem/einer Schatzmeister/in
 - einem/einer Schriftführer/in
 - bis zu vier von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

Der Schulleiter und die Elternbeiratsvorsitzenden werden, sofern sie keine Mitglieder des Vorstands sind, zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitungen der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und
 - Erstellung eines Jahresberichts
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Vorstands weiter. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter zumindest einer der Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 6. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über eine eventuelle Geschäftsordnung, über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins. Über die Änderungen der Satzung kann nur entschieden werden, wenn diese als Tagesordnungspunkt auf der Einladung ausdrücklich genannt worden sind. Für die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 (1).

Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

2. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin durch den Vorstand schriftlich oder mittels elektronischer Medien an alle Mitglieder einzuberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht

- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitgliederversammlung zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
 6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 8 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen. Die letzte Prüfung hat innerhalb von zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nehren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kirschenfeldschule Nehren zu verwenden hat.

Nehren, den 14.12.2017